

---

# RECHTZEITIG VORSORGEN - ABER WIE?

VORSORGEVOLLMACHT,  
BETREUUNGSVERFÜGUNG UND  
EHEGATTENNOTVERTRETUNGSRECHT

---

# Der Betreuungsverein Landkreis Tübingen e.V.

---



- Dienststelle: Derendinger Str. 40, 72072 Tübingen
- 7 Mitarbeiter\*innen, davon 5 Fachkräfte (3,8 Vollzeitbeschäftigte FK)
- Rechtlicher Auftrag
- Finanzierung über Zuschüsse vom Landkreis, Förderung vom Land Baden-Württemberg, Betreuungsvergütungen und sonstigen Eigenmittel
- Angebote sind kostenlos

# Aufgaben kraft Gesetz

## Vereinsbetreuungen



- Mitarbeiter\*innen führen rechtliche Betreuungen für volljährige Menschen

## Querschnitt



- Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuer\*innen
- Vermittlung von Ehrenamtlichen
- Abschluss einer Betreuungsvereinbarung
- Einführung, Fortbildung und Beratung von Ehrenamtlichen und Bevollmächtigten
- Planmäßige Information über Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung
- Kontaktaufnahme mit ehrenamtlichen Betreuer\*innen mit familiären Beziehungen oder persönlicher Bindung

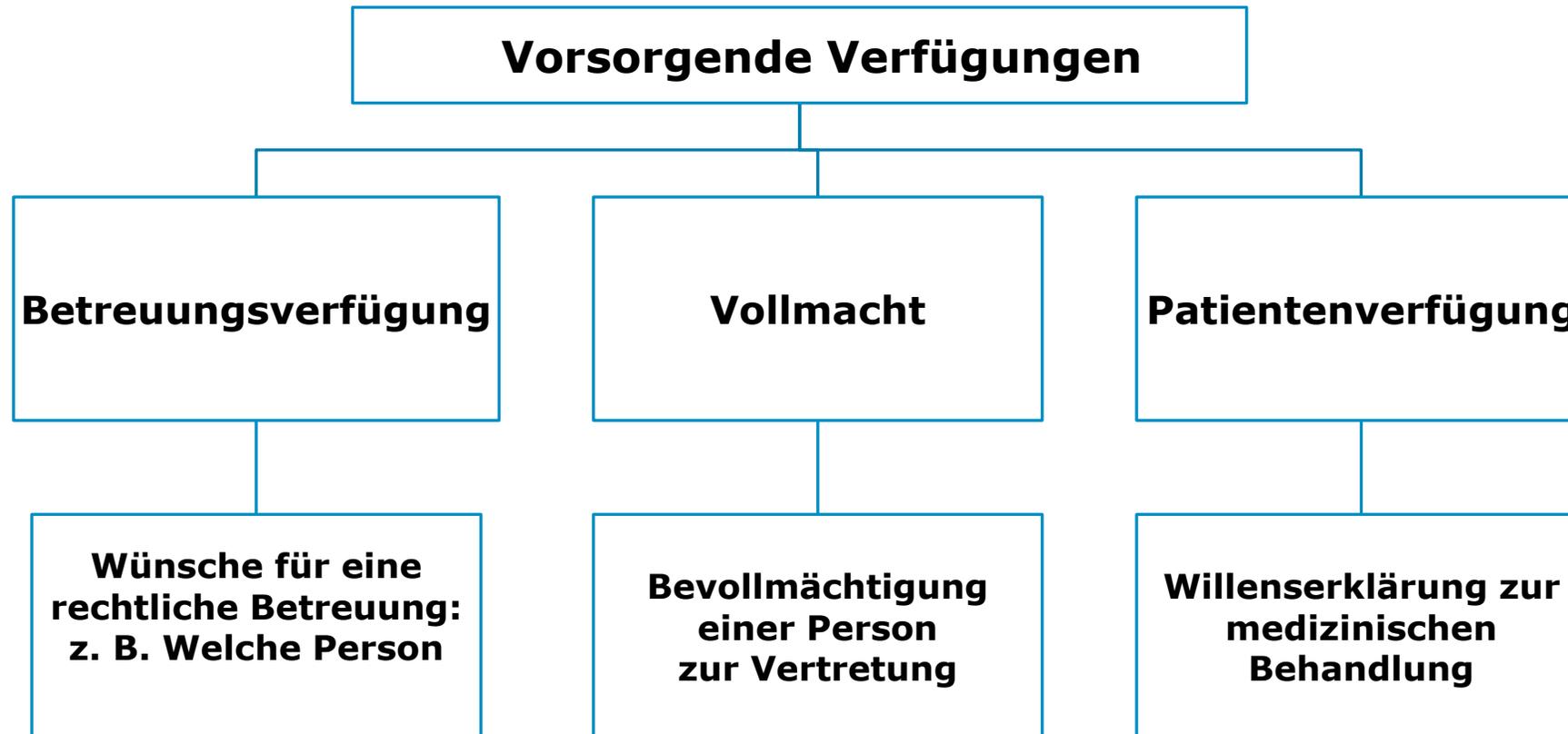
# Rechtzeitig vorsorgen

---

## Zentrale Fragestellungen:

- Was wird, wenn ich auf die Hilfe Anderer angewiesen bin?
- Wer handelt und entscheidet für mich?
- Wird mein Wille dann auch beachtet werden?

# Vorsorge



Wieso kann eine Vollmacht sinnvoll?

---

Angehörige sind nicht automatisch vertretungsberechtigt!

**ALLE** Personen ab 18 Jahren haben automatisch keinen rechtlichen Vertreter mehr!

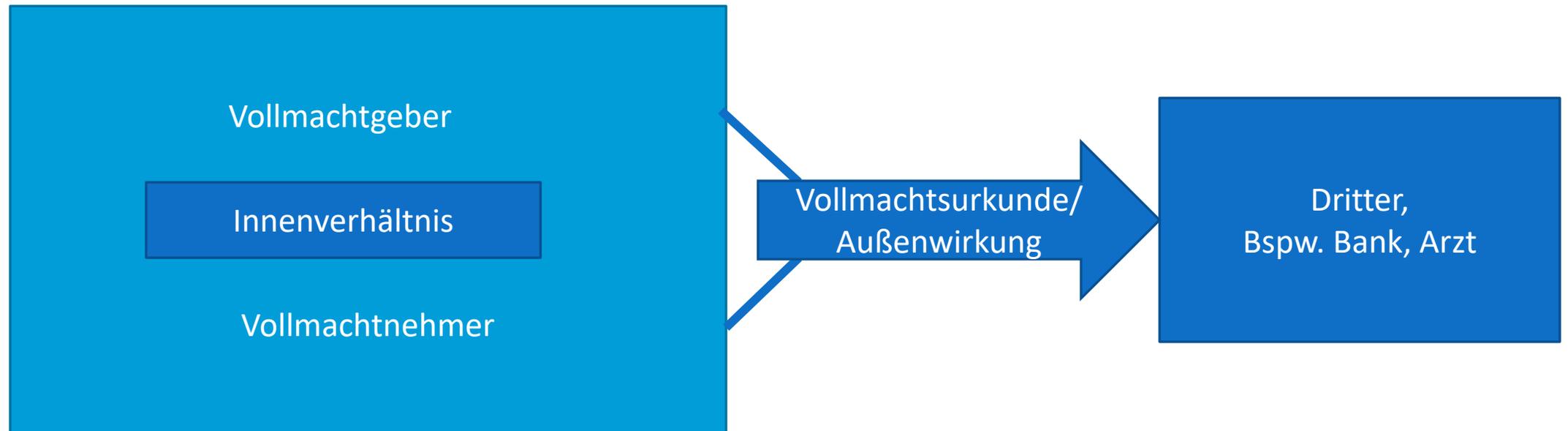
# Vollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht oder Generalvollmacht bevollmächtigen Sie eine Person Ihres Vertrauens, stellvertretend für Sie in finanziellen und in persönlichen Angelegenheiten Entscheidungen zu treffen.

**Die Vorsorge- bzw. Generalvollmacht setzt ein hohes Maß an Vertrauen voraus!**



# Vollmacht



# Vollmacht

---

## Aufgabenkreise:

- Vermögenssorge
- Vertretung gegenüber Behörden
- Aufenthaltsbestimmung
- Gesundheitssorge
- Postangelegenheiten

# Vollmacht

## Die **Vermögenssorge** beinhaltet z.B.

- Vermögensverwaltung
- Überwachung der Bankgeschäfte
- Geltend machen von Ansprüchen  
z.B. Versicherungs- & Pflegeleistungen oder soziale Hilfen
- Schuldenregulierung (bei Bedarf)
- Vertretung in Erbschaftsangelegenheiten (nicht die Erstellung eines Testaments)

# Vollmacht

## Aufenthaltsbestimmung und Wohnungsangelegenheiten

Mit der Vorsorgevollmacht können Sie die/den Bevollmächtigte/n auch ermächtigen

- verbindliche Erklärungen zum Aufenthalt abzugeben
- die Wohnung zu kündigen/ den Haushalt auflösen
- einen Mietvertrag oder Heimvertrag abzuschließen

# Vollmacht

## Gesundheitssorge

- **Sorge für das gesundheitliche Wohl**
- **Vertretung gegenüber Ärzten**
- **Einwilligung in ärztliche Maßnahmen**
  - Untersuchung des Gesundheitszustandes
  - Heilbehandlung
  - Ärztliche Eingriffe/Operationen



# Vollmacht

## Gesundheitssorge

- Einsicht in Krankenunterlagen
- Herausgabe von Unterlagen an Dritte
- Entbindung v. ärztlicher Schweigepflicht
- Gemäß § 1827 BGB Patientenverfügung umsetzen!

# Vollmacht

---

## Postangelegenheiten

Wichtig wegen Briefgeheimnis!



# Vollmacht

---

## Wichtige Fragen:

- Mehrere Bevollmächtigte?
- Formerfordernis?
- Beglaubigung oder Beurkundung?

# Beglaubigung ab 2023

---



- Wirkung der Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde endet mit dem Tod des Vollmachtgebers
- Bei Beglaubigungen von transmortalen Vollmachten **vor** 2023 bleibt die Wirkung der Beglaubigung der Betreuungsbehörde auch nach dem Tod bestehen

# Vollmacht

---

## **Regelungen, um einen Missbrauch zu verhindern:**

- Mehrere Bevollmächtigte
- Bestimmte Rechtsgeschäfte können nur durch zwei Bevollmächtigte getätigt werden
- Rechenschaft einer weiteren Vertrauensperson gegenüber ablegen
- Bestimmte Rechtsgeschäfte benötigen die Genehmigung einer weiteren Vertrauensperson

# Vollmacht

---

## Kontrollmöglichkeiten:

- Kontrollbevollmächtigte/r
- Kontrollbetreuer/in (§ 1820 BGB)
- Schwerwiegende Entscheidungen sind genehmigungspflichtig vom Amtsgericht:
  - § 1829 BGB: ärztliche Maßnahmen
  - § 1831 BGB: Unterbringung oder freiheitsentziehende Maßnahmen
  - § 1832 BGB: ärztliche Zwangsmaßnahme

# Vollmacht

---

- **Gültigkeitsdauer:**
  - über den Tod hinaus sinnvoll, bis die Erben die Geschäfte übernehmen
  - Eine Vollmacht kann bei bestehender Geschäftsfähigkeit (§ 104 BGB) jederzeit widerrufen werden.
  
- **Aufbewahrung**

# Vollmacht



BUNDESNOTARKAMMER  
ZENTRALES VORSORGEREGISTER

Anmeldung beim zentralen Vorsorgeregister der  
Bundesnotarkammer:

[www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)

**Postanschrift:** Postfach 08 01 51, 10001 Berlin  
**Telefon 0800 - 35 50 500** (gebührenfrei)

## **Pflichten des Bevollmächtigten**

- **Auskunfts- und Rechenschaftspflicht  
(auch gegenüber Erben)**
- **Besprechungspflicht**
- **Wunscherfüllungspflicht**

# Ehegattenvertretungsrecht

## § 1358 BGB

---

### **Voraussetzung und Befristung:**

- Ehegatte kann aufgrund von Bewusstlosigkeit oder krankheitsbedingt Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht regeln
- Befristet auf die Dauer von 6 Monaten
- Erkrankter Ehegatte ist wieder einwilligungs- und handlungsfähig

# Aufgabenbereiche

---

- Einwilligungserklärungen in ärztliche Maßnahmen (Aufgabenbereich Gesundheitssorge)
- Vertragsabschlüsse, z.B. Behandlungsvertrag, Kurzzeitpflege (Aufgabenbereich Vermögenssorge, Gesundheitssorge)
- Freiheitsentziehende Maßnahmen bis zu 6 Wochen mit richterlicher Genehmigung (Aufgabenbereich Gesundheitssorge inkl. Freiheitsentziehender Maßnahmen)
- Geltendmachung von Leistungen, die aus Anlass der Erkrankung zu stehen (Aufgabenbereich Behördenangelegenheiten)
- Schweigepflichtentbindung und Akteneinsichtsrecht (Aufgabenbereich Gesundheitssorge)

# Ausschlusskriterien

---

- Getrenntleben der Ehegatten (nicht getrennt wohnend)
- Bei Kenntnis (des vertretenden Ehegatten oder des Arztes) von
  - Ablehnung des Vertretungsrechts durch den vertretenen Ehegatten oder
  - Bevollmächtigung eines Dritten für Gesundheitspflege
- Bei Bestellung eines Betreuers für den vertretenden Ehegatten

# Ehegattenvertretungsrecht § 1358 BGB

## **Verpflichtung des Arztes:**

- Schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen vorliegen
- Schriftliche Bestätigung, wann die Voraussetzungen eingetreten sind
- Diese schriftlich Bestätigung dem vertretenden Ehegatten vorlegen
- Vom vertretenden Ehegatten schriftlich erklären lassen, dass er das Ehegattenvertretungsrecht ausüben darf



Musterformular der Bundesärztekammer

# Ehegattenvertretungsrecht

---



- Ziel: Vermeidung von Eilbetreuungen
- Kein Ersatz für Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

# Betreuungsverfügung

- Durch eine **Betreuungsverfügung** kann Einfluss genommen werden auf
  - die **Person des Betreuers** und
  - das **Führen der Betreuung** nehmen.

# Voraussetzungen für eine Betreuung

---



## § 1814 BGB Voraussetzung

- Volljährig, nicht mehr in der Lage seine Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen,
- Betreuung nicht gegen den Willen des Betroffenen,
- es gibt keinen Bevollmächtigten, der die Angelegenheiten gleichermaßen besorgen kann.

# Betreuungsverfügung

---

- Der Betreuer darf nur im Rahmen seiner **festgelegten Aufgabenbereiche** handeln.
- Die Bestellung eines Betreuers ist **keine Entrechtung**. Sie hat nicht zur Folge, dass der betreute Mensch geschäftsunfähig wird!
- Besonderheit: **Der Einwilligungsvorbehalt**

# Wesen der Betreuung

---

- Unterstützen vor Vertreten
- Die vom Betroffene gewünschte Person muss bestellt werden – außer sie ist ungeeignet
- Ehrenamtliche (Angehörige) sind vorrangig zu bestellen
- Soziale oder pflegerische Betreuung ist nicht zu erbringen sondern zu organisieren, Kontakt ist zwingend notwendig!
- Wunscherfüllungspflicht

# Aufsicht des Betreuers

---

- Aufsicht durch das Betreuungsgericht
- Handeln ist an Vorgaben und gesetzliche Bestimmungen ausgerichtet
- Rechenschaft:
  - Mindestens einmal pro Jahr, mit Bericht und Nachweis der Vermögensverwaltung

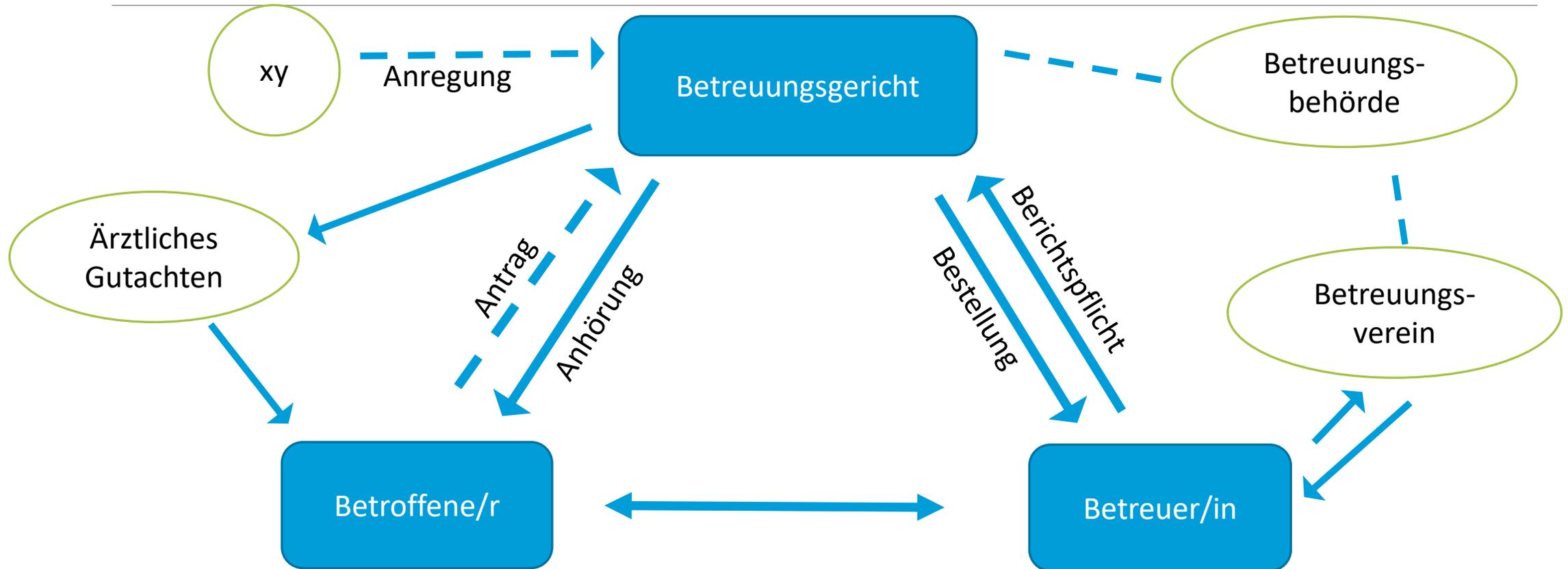
# Betreuungswesen/ Akteure

---



- Betreuungsgericht
- Betreuungsbehörde
- Betreuungsverein
- Ehrenamtliche
- Berufsbetreuer
- Verfahrenspfleger

# Das Betreuungsverfahren





# Betreuungsverfügung

**In der Betreuungsverfügung wird bestimmt,**

**wer** im Falle eines Falles die Betreuung übernehmen soll oder auch wem diese Aufgabe auf keinen Fall übertragen werden soll.

**wie** die Betreuung zu führen ist bzw. welche Wünsche und Besonderheiten berücksichtigt werden sollen (vgl. §§ 1816, 1821 BGB).

Eine Betreuungsverfügung kann im Gegensatz zur Vollmacht **auch von einer geschäftsunfähigen Person** erstellt werden!

# Betreuungsverfügung

**keine Formerfordernis!**

- schriftlich mit Ort, Datum und Unterschrift

**Eine Betreuungsverfügung ist sinnvoll:**

- **alternativ zur Vollmacht**

Wenn Sie niemandem ausreichend vertrauen, um eine Vollmacht zu erteilen  
oder

- **ergänzend zur Vollmacht**

für den Fall, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person eines Tages nicht mehr  
bereit oder in der Lage ist, diese Aufgabe wahr zu nehmen.

# Vollmacht und Betreuung



## Rechtliche Betreuung:

Vom Staat, wenn erforderlich

Schutz des Betreuten zentral

Handlungsbefugnis erst nach förmlicher Bestellung durch das Betreuungsgericht (Betreuungsausweis)

Handlungsbereich/Aufgaben gesetzlich geregelt.  
Mehr Genehmigungspflichten als bei Vollmacht

Flexibel innerhalb des Betreuungsgesetzes

Kontrolle geregelt: Rechenschaftspflicht gegenüber dem Betreuungsgericht

## Vollmacht:

Privatrechtlicher Vertrag

Vertrauensbasis

Handlungsbefugnis vertraglich festgelegt: direkt nach Aushändigung der Vollmacht oder durch mdl. vereinbarte Bedingungsklausel

Handlungsbereich lt. Vollmacht aber: Genehmigungspflicht nach §1829, §1831 BGB und §1832 BGB beim Betreuungsgericht

Flexibel auf den Einzelfall

Keine Kontrolle vorgesehen: Rechenschaftspflicht nur gegenüber dem Vollmachtgeber und den Erben (nach dem Tod)

# Beratungsangebote

---



## **Vorsorgevollmacht und Beglaubigung, Rechtliche Betreuung:**

Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen, Tel. 07071 -207-0

## **Patientenverfügung:**

Unabhängige Patientenberatung e.V., Europaplatz 3, 72070 Tübingen, Tel. 07071 428 24

Stadtseniorenrat Tübingen e.V., Schmiedtorstr. 2/1, 72070 Tübingen, Tel. 07071 49377

## **Rechtliche Betreuung, vorsorgende Verfügungen:**

Betreuungsverein Landkreis Tübingen e.V., Derendinger Str. 40, 72072 Tübingen,

Tel: 07071-9798200

# Handreichungen & Vorlagen zum Thema Vorsorge

## Bundesministerium für Justiz:

- **„Betreuungsrecht“  
mit Informationen zur  
Vorsorgevollmacht**
- **„Patientenverfügung“**

Kostenlose Bestellung oder Download:

Internet: [www.bmjv.de/publikationen](http://www.bmjv.de/publikationen)

Telefon: 030/182 722 721

Fax: 030/181 027 227 21



# Handreichungen & Vorlagen zum Thema Vorsorge

## Justizministerium Baden-Württemberg

- **„Die Patientenverfügung“**
- **„Vorsorgevollmacht und  
Betreuungsverfügung“**

Kostenfrei herunterladen oder bestellen unter:

[www.jum.baden-wuerttemberg.de](http://www.jum.baden-wuerttemberg.de)



# Handreichungen & Vorlagen zum Thema Vorsorge

Verbraucherzentrale & ZDF WISO:  
„Das Vorsorge-Handbuch“

„Christliche Patientenvorsorge“

Handreichung und Formular  
zu Vollmacht und Verfügungen.

Bestellung über [www.ekd.de](http://www.ekd.de)

Kostenloser Download: [www.ekd.de/patientenvorsorge/](http://www.ekd.de/patientenvorsorge/)



# Vortrag 'Rechtzeitig Vorsorgen'

Referentin Rebecca Asam

